



Bundesgesetz *Vorentwurf* über die Anpassung der Wettbewerbsbedingungen der Post

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Wermuth, Wettstein,
Widmer Céline)

*Die Beratung des Geschäftes 23.462 durch die WAK-N wird sistiert, bis der
Bundesrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Revision der
Postgesetzgebung beraten haben.*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010³ über die Organisation der Schweizerischen Post

*Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text), Bst. a, abis, b Ziff.
5, c, Abs. 4 und 5*

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen sowie der Beförderung unmittelbar vor- oder nachgelagerte oder mit dieser auf andere Weise sachlich eng zusammenhängende Tätigkeiten, sofern diese unter verhältnismässigem Mitteleinsatz erfolgen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden;
- a^{bis} Betreiben von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur;

¹ BBl 2025 ...

² BBl 2025 ...

³ SR 783.1

- b. folgende Finanzdienstleistungen:
 - 5. weitere Finanzdienstleistungen im Auftrag Dritter, sofern diese einen sachlichen Bezug zu den Dienstleistungen gemäss Ziff. 1-4 aufweisen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden;
- c. Dienste im regionalen Personenverkehr und damit sachlich zusammenhängende Tätigkeiten, sofern diese unter verhältnismässigem Mitteleinsatz erfolgen und die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht gefährden.

⁴ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung der bestehenden Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen, sofern sie eine sachliche Nähe zum Postwesen aufweisen und die Erbringung der Hauptaufgaben nicht gefährden.

⁵ Die PostCom prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob die Tätigkeiten der Post mit den Vorgaben dieses Artikels übereinstimmen. Die Artikel 22 Absätze 1 und 3, 23, 24 und 25 des Postgesetzes⁴ sind sinngemäss anwendbar. Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren.

Minderheit (Badran Jacqueline, Amoos, Bendahan, Kamerzin, Kaufmann, Ryser, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

Art. 3 Abs. 1 Bst. abis

- a^{bis} Bereitstellen einer verlässlichen und vertrauenswürdigen digitalen Infrastruktur für:
 - 1. das Betreiben von Plattformen zur Erbringung von digitalen Diensten;
 - 2. die sichere und einheitliche digitale Übermittlung von Daten;

2. Postgesetz vom 17. Dezember 2010⁵

Art. 19 Abs. 1bis

^{1bis} Eine unzulässige Quersubventionierung liegt vor, wenn:

- a. der Umsatzerlös einer bestimmten Dienstleistung ausserhalb der Grundversorgung nicht zur Deckung der inkrementellen Kosten ausreicht; und
- b. der Umsatzerlös der Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgung ohne Finanzdienstleistungen deren Kosten insgesamt nicht deckt.

Minderheit (Ryser, Amoos, Badran Jacqueline, Bendahan, Wermuth, Wettstein, Widmer Céline)

⁴ SR 783.0

⁵ SR 783.0

Art. 19 Abs. 1 bis Bst. c

- c. im reservierten Dienst eine Dienstleistung oder ein gesamter Unternehmensbereich vorhanden ist, dessen Umsatzerlös seine Stand-alone-Kosten übersteigt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.